

Dr. EISENHART v. LOEPER

RECHTSANWALT

Rechtsanwalt Dr. v. Loeper · Hinter Oberkirch 10 · 72202 Nagold

Regierender Bürgermeister von Berlin
Herrn Kai Wegner
Senatskanzlei von Berlin
Jüdenstr. 1
10178 Berlin

Hinter Oberkirch 10
7 2 2 0 2 N A G O L D

Tel. 0 74 52 / 49 95 oder 49 07
Fax 0 74 52 / 10 11
E-Mail: e.vonloeper@t-online.de

11.03.20234

Unser Zeichen

bitte stets angeben

Freundliche Rückerinnerung an die Entstehung der Landesbeauftragten für Tierschutz
Und was bedeutet der Verfassungsrang des ethischen Tierschutzes seit 2002?

Sehr geehrter Herr Regierender Bürgermeister Wegner,

zunächst darf ich Ihnen, Herr Regierender Bürgermeister Wegner, eine kleine Erinnerung an die Entstehung der Tierschutz- Landesbeauftragten übermitteln:

Bereits 1990 war es der CDU Ministerpräsident Walter Wallmann des Landes Hessen, der den ersten Landestierschutzbeauftragten berief, dem damals ein Vorschlag von Prof. Dr. Günter Erbel zugrunde lag, dieses Amt entsprechend dem Datenschutzbeauftragten mit eigenständigen Initiativen zur Überwindung von Vollzugsdefiziten entwickelt hatte, sogar evtl. mit beschränktem Klagerecht.

Diese Rechtsentwicklung hat sich allerdings durch die **Aufnahme des Tierschutzes im Grundgesetz von 1990 bis 2002 grundlegend geändert**:

Wolfgang Schäuble hat einmal gefragt, ob wir damit einen „Quantensprung der Tierrechte“ entwickeln wollten. Tatsächlich gelang mit Zweidrittelmehrheit, den Art. 20 a GG den staatlichen Schutz „auch in Verantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen“ - dazu kam „und die Tiere“ - zu schützen. Wie die amtliche Begründung von allen Bundestagsparteien so dafür festlegte, galt es durchzusetzen deren

„Schutz auf artgemäße Haltung, vermeidbares Leiden und Achtung als Mitgeschöpf“.

Wie Sie wissen, hat das BVerfG am 6.7.1999 (NJW 1999, 3253) wegen staatlichem Verstoß die Hennenhaltungs-VO für nichtig erklärt, weil entgegen dem TierSchG die artgemäße Haltung nicht die „Grundbedürfnisse der Tiere im weit verstandenen Sinne“ versagen durften. Die Pflichten des Menschen galten den Tieren, sie wurden damit als „Rechtssubjekte“ anerkannt.

Doch den „Quantensprung des Rechts“ schuf der Verfassungsrang des ethischen Tierschutzes:

Genau jenen Tieren in Menschenhand, die Ihnen viel zu lange vorenthaltene **Kreatürliche Rechtsstellung** zurückzugeben und durch uns Menschen **Tiere als Teil des Rechtsstaats** zur Geltung zu bringen.

In der „**Jungen Union**“, der Sie tatkräftig angehörten, bekam ich 1995 die Gelegenheit, in Ihrer Fachzeitung „Die Entscheidung“, als „Reiz-Thema“ Heft 9, 14, Heft 11, 20 f. und Heft 12, 33, **Tierschutz ins GG zu publizieren**. Es kam ein überwiegend positives Echo zustande, mit dem ich sogar auf den verehrten Dr. Wolfgang Schäuble erwidern durfte, dass natürliche Lebensgrundlagen den Einzeltierschutz nicht erfassten, also eine Aufnahme im GG unerlässlich war.

Die früher durch die Menschenwürde (Anthropozentrik) geschaffene **Sperre zur Anerkennung der Subjektstellung der Tiere ist durch Art. 20 a GG aufgehoben**.

Es gibt hiernach keine stärkere Rechtsstellung der Tiere als den Verfassungsrang des ethischen Tierschutzes mit der Gewissensnorm der Gesellschaft durch die Tiere.

Gestatten Sie, dass mir an einem wirklich aufrichtigen Kontakt mit Ihnen liegt, zumal ich dies als Initiator der „Tierschutz ins GG“ Bewegung mit Lorient, Senta Berger, Will Quadflieg und bundesweit Kulturschaffenden sowie der großartigen bundesweiten, 12-jährigen Bürgerbewegung erkläre:

Gerade wertkonservative und zugleich dem Leben als einzigartigem Maßstab verpflichtete Kreise wirkten schon 1986 bei Ergänzung des § 1TierSchG „aus der Verantwortung des Menschen für **das Tier als Mitgeschöpf**“ und 2002 bei der **Zweidrittelmehrheit** in Bundestag und Im Bundesrat wesentlich mit. Das Besondere ist aber, dass **wir Menschen der Tiere wegen und um unserer selbst willen** – siehe auch die weltweite „Human Animal Studies“ – in einer neuen Symbiose von Mensch und Tier zusammenarbeiten müssen (vgl. <http://eisenhartvonloeper.de> sowie letztes Jahr die Fachbeiträge in „Natur und Recht“ 2023, Heft 3, S. 164-169 und Heft 6, S. 377-384).

Das führt dazu: **Jede staatliche Verpflichtung ist nach Art. 2 Abs. 1 GG an das Sittengesetz als Grenze menschlicher Handlungsfreiheit auch „des Menschen wegen“ gebunden.**

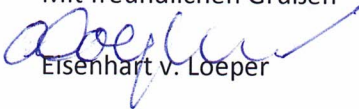
Kein Geringerer als **Immanuel Kant, der Pionier des Grundgesetzes** –wir gedenken seiner Geburt vor 300 Jahren am 22. April 2024 – war für Menschen- und Tierrechte engagiert und wie andere Vordenker der Menschenrechte für die Tiere tätig, so etwa Jeremy Bentham, der 1789 erklärte: **„Der Tag wird kommen, an dem auch den übrigen Geschöpfen die Rechte gewährt werden, die man ihnen nur durch Tyrannei vorenthalten konnte.“ Dieser Tag ist kraft des Rechtsstaats da.**

Haben Sie einen Vorschlag, wie Sie und Ihre Senatorinnen und Senatoren dazu beitragen können?

Ich bin gerne bereit, als einer der aus Potsdam – Rehbrücke stammt, Sie zu unterstützen, sofern Sie das Thema für bedeutsam halten.

Das betrifft auch die zwingende Notwendigkeit, schon aus Verfassungsgründen den Schweinen bundespolitisch „artgerechte Haltung“ zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen


Eisenhart v. Loeper

Kopien an Frau Senatorin Dr. Felor Badenberg, Frau StA Esther Uleer poststelle@senjustva.berlin.de
Frau Abgeordnete Tamara Lüdke, SPD, tamara.luedke@spd.parlament-berlin.de
Berliner Zeitung briefe@berliner-zeitung.de